



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. Mai 2013 (04.06)
(OR. fr)

10184/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0243 (COD)**

CODEC 1242
ASILE 22
OC 326

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV – Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist
(Neufassung) (**erste Lesung**)
– Annahme
a) des Standpunkts des Rates
b) der Begründung des Rates

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 5. Juni 2013

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten, auf Artikel 63 Nummer 1 Buchstabe a EGV gestützten Vorschlag¹ am 8. Dezember 2008 übermittelt. Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon muss der Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e AEUV^{2 3} angenommen werden.

¹ Dok. 16929/08.

² Gemäß Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese beiden Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist somit weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme¹ am 16. Juli 2009 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme² am 7. Oktober 2009 abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung³ am 7. Mai 2009 festgelegt.
4. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner 3207. Tagung vom 6. Dezember 2012 eine politische Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zur obengenannten Verordnung erzielt⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Rates in erster Lesung (Dok. 15605/2/12 REV 2) und die Begründung (Dok. 15605/12 REV 2 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung gegen die Stimme der griechischen Delegation annimmt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, dass die in Addendum 2 enthaltene Erklärung mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

¹ ABl. C 317 vom 23.12.2009, S. 115.

² ABl. C 79 vom 27.3.2010, S. 58.

³ Dok. 9331/09.

⁴ Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments am 30. November 2012 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.